

Feststellung gemäß § 5 UVPG

### **Bekanntmachung**

#### **des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben des Forstamts Clausthal Sanierung der Bergbaualtlast im Granetal.**

Nach der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) festgestellt, dass für das geplante Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Prüfung der nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien hat ergeben, dass

1. das Schutzkriterium Nr. 2.3.8 UVPG (Wasserschutzgebiet) berührt wird, jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Die Maßnahme dient zur Sicherung der Wasserqualität, da der Transport von Schadstoffen aus der Altlast in die Trinkwassertalsperre nachhaltig verhindert wird.
2. die übrigen Schutzkriterien von dem Vorhaben nicht berührt werden und keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Durch das Vorhaben wird die natürliche Sohle des Gewässers wiederhergestellt, somit wird neuer Lebensraum für Flora und Fauna geschaffen. Mit der Durchlässigkeit der Gewässersohle wird die Anbindung an das Grundwasser wiederhergestellt.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Goslar, 05.08.2019

Stadt Goslar  
Der Oberbürgermeister

Dr. Oliver Junk